

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. Seite 21),

des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, neugefasst durch Bek. v. 28.6.2007 (Bundesgesetzblatt I 1206); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.6.2022 (Bundesgesetzblatt I 922),

der §§ 42 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543),

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und

des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 21.11.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Warenautomaten“ der Klammerzusatz “(ausgenommen Zigarettenautomaten)” eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „1,50 m“ durch die Angabe „2,50 m“ ersetzt.

2. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Plakatierung“ die Wörter „und Werbung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Satz „Es werden in der Regel ausschließlich veranstaltungsbezogene Plakate erlaubt.“ angefügt.
- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
 - „(6) Bewegliche Werbeanlagen wie z. B. Werbefahnen (sog. beach-flags) oder Luftfiguren sind nicht zulässig.
 - (7) Pro Ladengeschäft wird in der Regel max. 1 Werbeklappschild unmittelbar vor dem Laden zugelassen. Ausnahmen sind bei größeren und an mehrere Straßen angrenzenden Geschäften möglich.“

3. Das der Sondernutzungssatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird durch das folgende Gebührenverzeichnis ersetzt.

„Anlage Sondernutzungssatzung

Gebührenverzeichnis¹

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 ² €
1 Verkauf					
1.1.	Verkauf in Zusammenhang mit gewerblicher Niederlassung pro qm ²	tägl.	4,00	3,50	3,00
		mtl.	43,00	36,00	29,00
		jährl.	430,00	360,00	290,00
1.2.	Warenauslagen, Automaten Kleiderständer pro qm ²	mtl.	9,80	8,40	7,00
		jährl.	98,00	84,00	70,00
1.3.	Verkaufsstände pro qm ²	tägl.	5,50	4,10	2,80
2 Werbung					
2.1.	Informationsstände -gewerblich- pro qm ²	tägl.	12,50	10,00	8,50
2.2.	Informationsstände -nicht gewerblich-, für gemeinnützige Zwecke und politische Parteien		frei *)		
2.3.	Verteilung von Werbematerial Handzettel (auch an Kfz.) je 100 Zettel	tägl.	20,00		
2.4.	Schaukästen pro qm ²	jährl.	80,00	71,00	71,00
2.5.	Plakate für kommerzielle Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm ² Ansichtsfläche	tägl.			
		einseitig	1,20		
		zweiseitig	1,70		
2.6.	Plakate für sonstige Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm ² Ansichtsfläche	tägl.			
		einseitig	0,40		
		zweiseitig	0,60		
		Dreieck	0,80		
2.7.	Werbeklappschilder, Hinweisschilder, Transparente u. ä. mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf pro qm ² Ansichtsfläche	mtl.	13,80	10,40	6,90
		jährl.	138,00	104,00	69,00
2.8.	Prospektständer	mtl.	6,20	4,80	3,50
		jährl.	62,00	48,00	35,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
3	Bewirtung				
3.1.	Tische und Sitzgelegenheiten zum Zwecke der Bewirtung pro qm ²	tägl.	0,70	0,65	0,60
		mtl.	8,40	7,00	5,50
		Kalenderjahr	76,00	64,00	50,00
Innerhalb der Zone 1 werden für bestimmte Zusatzflächen Abschläge gemäß den Erläuterungen am Ende des Gebührenverzeichnisses gewährt ³ .					
4	Veranstaltungen				
4.1.	Nutzung öffentl. Verkehrsfläche für die ersten 1.000 qm ² pro qm ² für die darüber hinausgehende Fläche pro qm ²	tägl.	1,20	0,70	0,40
		tägl.	0,70	0,60	0,30
4.2.	Straßenmusiker, Musikgruppen ohne Verstärkeranlagen und ohne Tonträgerverkauf		frei *)		
5	Nutzung für Bauzwecke				
5.1.	Baubuden, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baugeräte und Arbeitswagen ,mit und ohne Bauzaun, Gerüste pro qm ²	mtl.	1,50		
5.2.	Container (Bauschutt) und Silos -pauschal-	mtl.	16,00		
6	Unter- und oberirdische Anlagen				
6.1.	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage	jährl.	4,00		
6.2.	Kabel und Leitungen je lfd. Meter	jährl.	11,00		
6.3.	Rohrleitungen aller Art je lfd. Meter bis 75 mm lichte Weite 76 mm bis 150 mm lichte Weite 151 mm bis 200 mm lichte Weite 201 mm bis 300 mm lichte Weite 301 mm bis 400 mm lichte Weite 401 mm bis 500 mm lichte Weite über 500 mm lichte Weite	jährl.			
			3,00		
			5,00		
			7,00		
			9,00		
			11,00		
			13,70		
17,00					
6.4.	Rampen pro qm ²	jährl.	11,00		
6.5.	Vorrichtungen für Fahnenstangen und Masten pro Stück	tägl.	1,50		
		jährl.	14,00		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
6.6.	Pfosten und Stützen pro Stück	tägl.	0,70		
		jährl.	7,00		
6.7.	Eingangsstufen je qm ²	jährl.	11,00		
6.8.	Uhrensäulen pro Stück	jährl.	455,00		
6.9.	Kandelaberuhren pro Stück	jährl.	220,00		
6.10.	Fahrradständer ohne Werbung		frei *)		
6.11.	Wärmedämmung je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	einmalig	Bodenrichtwert		
6.12.	Zweitzufahrt zum Grundstück bzw. jede weitere Zufahrt, je Zufahrt	einmalig	500,00		
7	Sondernutzungen gem. § 43 Landesstraßengesetz				
Für diese Sondernutzungen werden die Gebühren in Höhe der Gebührensätze der Landesverordnung vom 15.06.2011 über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.					
8	Sonstiges				
8.1.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter die Geb. Nr. 5.1. fällt pro qm ²	tägl.	1,40		
8.2.	Sonstige Einrichtungen und Anlagen bzw. Nutzungen pro qm ²	tägl.	0,70	bis	2,10
		mtl.	7,00	bis	40,25
8.3.	Kleider- und Schuhcontainer	jährl.	200,00		
8.4.	Postablagekästen	jährl.	87,00		

*) jedoch erlaubnispflichtig

¹Sofern die Benutzung der Straße den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt, richtet sich gemäß § 45 Absatz 1 LStrG die Einräumung von Rechten nach bürgerlichem Recht. Die in diesem Verzeichnis genannten Beträge werden dann als Gestattungsvergütung erhoben.

²Zone I: - Alle zur Fußgängerzone gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Marktstraße – zwischen Kramstraße/Pestalozzistraße und Obertorplatz/Reiterstraße -, Theaterstraße, Martha-Saalfeld-Platz, Rathausplatz, Schulhof Rote Kaserne, Burghofgasse, Mauergasse, Mönchsgasse, Hirschgasse, Langstraße – zwischen Markt- und Waffenstraße-, Salzhausgasse, Gymnasiumstraße, Kugelgartenstraße, Badstraße – zwischen Markt- und Waffenstraße -,

Nußbaumgasse, Westbahnstraße – zwischen Markt- und Waffestraße -, Kapuzinergasse, Mengelgasse, Allmende-, Riesen- und Stadtschreibergasse – zwischen Meerweibchen- und Marktstraße -, Stiftsplatz, Gerberstraße, Kaufhausgasse, Blumgasse, Stadthausgasse, Kronstraße – von Martha-Saalfeld-Platz bis Martin-Luther-Straße -, Schulhof, Theaterstraße – zwischen Kronstraße und Kleiner Platz, Klosterbrückchen)

- Schleusenstraße
- Reiterstraße ab Marktstraße bis Königstraße, Obertorplatz, Königstraße
- Theodor-Heuss-Platz

Zone II: Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die nicht in Zone I oder III liegen.

Zone III: Stadtteile
Arzheim, Dammheim, Godramstein, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim, Wollmesheim

- Stadtgebiet östlich der Bahnlinie Landau-Neustadt-Karlsruhe
- Stadtgebiet südlich/westlich der Bahnlinie Landau-Pirmasens

³Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis lfd. Nr. 3.1:

Die Flächen auf dem Stiftsplatz und Untertorplatz werden in zwei Bewirtungszonen eingeteilt. Der Rathausplatz wird in drei Bewirtungszonen eingeteilt.

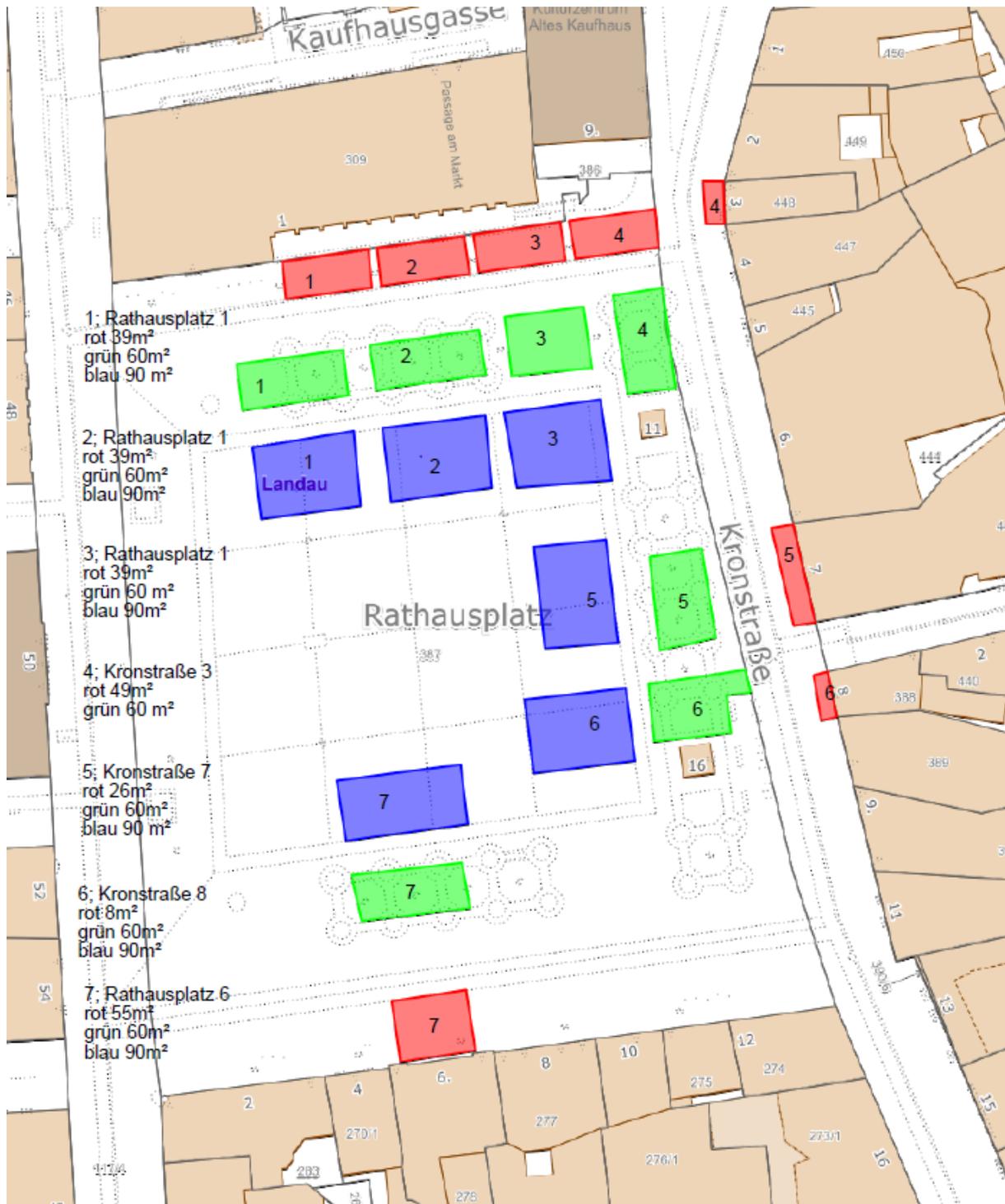
Alle Bewirtungszonen werden in unterschiedlichen Farben, rot, grün und blau markiert.

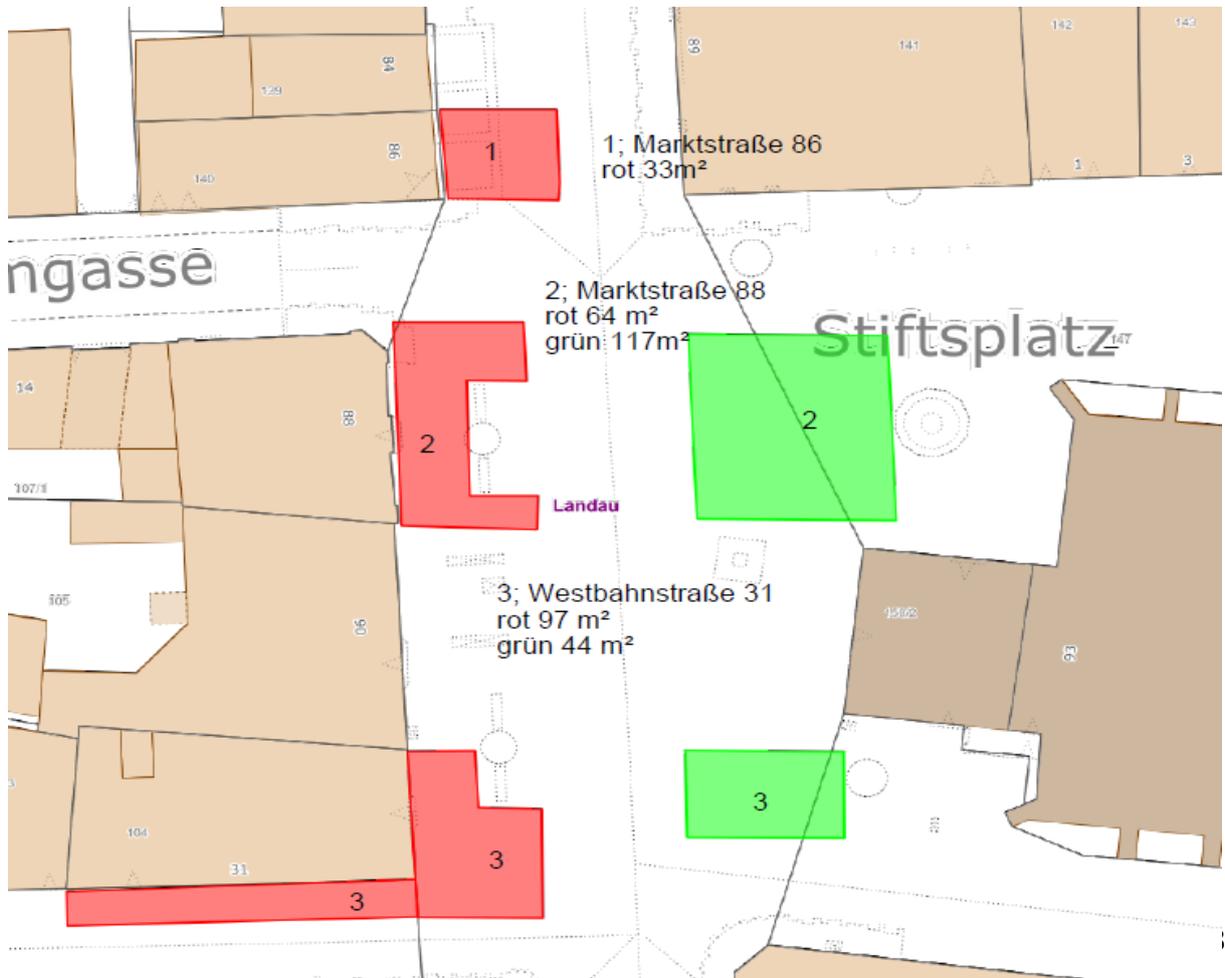
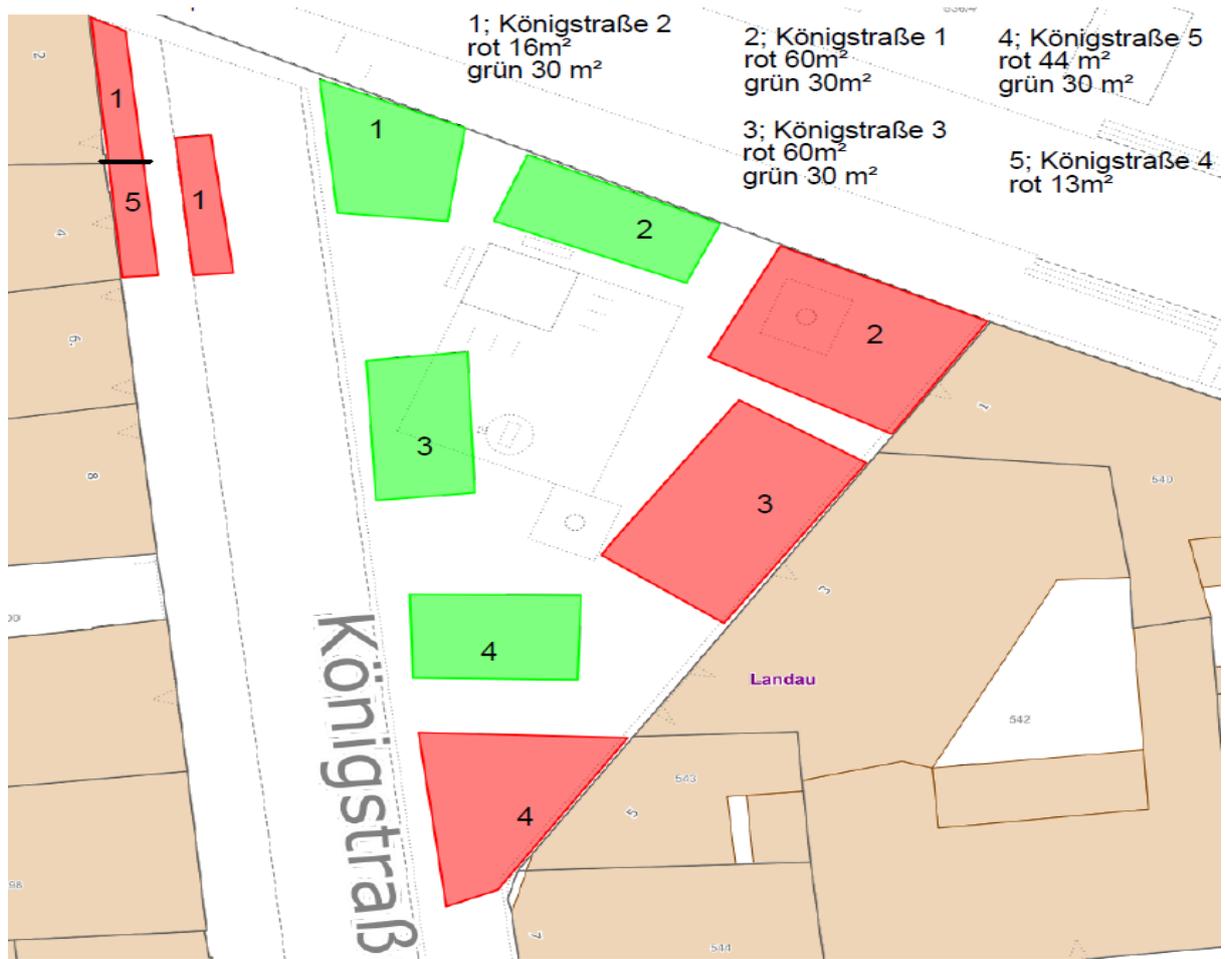
Die Farbe rot markiert die erste Bewirtungszone, welche erst vollumfänglich genutzt werden muss bevor die grün markierte, zweite Bewirtungszone genutzt wird. Des Weiteren kann die dritte, blaue Bewirtungszone, auf dem Rathausplatz erst genutzt werden, wenn die erste und die zweite vollständig genutzt wird.

Zudem ist zwingend zu beachten, dass auf Grund des Wochenmarktes sowie bei Veranstaltungen, die Bewirtungszonen ganz oder teilweise zurückgebaut werden müssen.

Für die roten Bewirtungszonen werden 100% der Sondernutzungsgebühren aus der lfd. Nr. 3.1 fällig.

Bei der grünen Bewirtungszone vermindert sich die Sondernutzungsgebühr auf 80% und bei der blauen auf 60% der lfd. Nr. 3.1.





II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister